



Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 829. (2) Nr. 13226, 2747.
Concurs = Ausschreibung.

Durch die Beförderung des Aloys Regul, Ingrossisten bei dem hierländigen Gubernial-Rechnungs-Departement der directen Steuern, zum Rechnungs-Offizialen im galizischen Gubernial-Rechnungs-Departement, ist eine Ingrossisten-Stelle bei dem erstgenannten Rechnungs-Departement in Erledigung gekommen, bei deren Besetzung auf jene Individuen, die bei den Catastral-Operationen oder dem Steuergeschäfte in Verwendung stehen, vorzüglicher Bedacht genommen werden wird. — Da die einlangenden Competenz-Gesuche schon bis 20. Juli d. J. der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei vorgelegt werden müssen, so haben die Competenten ihre gehörig documentirten Gesuche um so gewisser längstens bis 15. Juli d. J. bei diesem Gubernium einzureichen, widrigens auf später einlangende Gesuche keine Rücksicht genommen werden könnte. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 20. Juni 1833.

Z. 810. (3) Nr. 11777.
Circular

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Die Grundsätze für die künftige Einhebung der Niederlagsgebühren von den, in zollämtlichen Niederlagen aufbewahrten Gütern werden bekannt gemacht. — Zur Erleichterung des Handelsverkehrs werden für die Einhebung der Niederlagsgebühren von den in zollämtlichen Niederlagen aufbewahrten Gütern folgende Grundsätze festgesetzt: — 1.) Die zollämtlichen Niederlagen sind in der Regel bloß zur Aufnahme der Waaren, welche einer zollämtlichen Amtshandlung unterliegen, bestimmt. An den Orten jedoch, wo bisher inländische, einer zollämtlichen Amtshandlung nicht unterworfenen Güter zur Einlagerung in die zollämtlichen Niederlagen zugelassen werden, hat es auch künftig bei diesem Verfahren in der Ausdehnung und in der Art, wie solches bisher besteht, zu verbleiben. —

2.) Für die ersten drei Tage, den Tag, an dem die Einlagerung geschieht, mit eingerechnet, ist kein Lagerzins zu entrichten. Für Durchfuhrgüter, das ist, für die Waaren, welche mit einer Durchzugsbollete einlangten, und mit derselben, oder einer neuen Durchzugsbollete weiter gesendet, daher nicht in ein Einfuhr- (Consumo) Gut umgestaltet werden, findet die Entrichtung des Lagerzinses während der ersten zehn Tage mit Einschluß des Tages der Ankunft nicht statt. Wird eine ursprünglich zur Durchfuhr erklärte Waare, nachdem sie bei einem Amte eingelagert war, als Transitgut weiter geführt, und bei einem andern Amte abgelegt, sodann aber mit Beobachtung der für die Waarendurchfuhr bestehenden Vorschriften vom 8. April 1829, S. 34, zur Einfuhrverzehlung erklärt, so hat eine nachträgliche Einhebung des Lagerzinses für die bei der frühern Einlagerung nach der Eigenschaft eines Durchzugsgutes genossene Zinsbefreiung nicht Platz zu greifen. — 3.) Die Niederlagsgebühr (der Lagerzins) wird mit fünf Kreuzern E. M. monatlich von jedem Wiener Zentner des vollen Sporca-Gewichtes festgesetzt. Die Einhebung hat nach Monaten zu geschehen. Ist ein Monat nicht vollständig abgelaufen, so soll die Gebühr für jeden Tag mit einem Sechstheile (1/6) Kreuzer in der Art eingehoben werden, daß Bruchtheile, die unter einem Viertel-Kreuzer stehen, für einen Pfennig anzunehmen sind. — 4.) Beträgt das Gewicht eines Päckes nicht einen vollen Wiener Zentner, so ist der Lagerzins von jeder Gewichtsmenge, die zehn Pfund nicht überschreitet, mit einem Zehnthelle der für einen ganzen Zentner entfallenden Gebühr zu entrichten, und hierbei jeder Bruchtheil, unter einem Viertel-Kreuzer mit einem Pfennig anzunehmen, dergestalt, daß von einem Päckchen bis einschließlich zehn Pfund 5/10 Kreuzer, bis zwanzig Pfund 1 Kreuzer, bis dreißig Pfund 1 5/10 Kreuzer, bis vierzig Pfund 2 Kreuzer, und so fort monatlich zu leisten ist. — 5.) Diese Bestimmungen treten vom 1. Julius d. J. in Wirksamkeit. — Die

Durchfußgüter, welche am 28. Juni d. J., oder später eingelagert werden, haben an der zehntägigen Gebührenbefreiung Theil zu nehmen. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammerdecrets vom 16. April l. J., Z. 13890, hiemit kund gemacht. — Laibach am 8. Juni 1833.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Franz Ritter v. Jacomini,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Z. 809. (3) Nr. 10501.

Verlautbarung.

Der von dem verstorbenen pensionirten Priester Joseph Vallitsch errichtete, für einen studierenden Jüngling aus der Blutsfreundschaft des Stifters, in Ermanglung eines solchen aber für einen armen Schüler aus dem Pfarrbezirke Kamnje oder heiligen Kreuz, nächst Haidenschaft, im Görzer Kreise, bestimmte Studentenstiftungsplatz von jährlichen 44 fl. E. M. ist erlediget. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studien-Abtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt dem jeweiligen Pfarrer von Kamnje. — Es haben sonach alle jene Studierende, welche diesen Stiftungsplatz zu erlangen wünschen, ihre mit dem Tauffcheine, dem Dürftigkeits-, dem Pocken- oder Impfungs-Zeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen von beiden Semestern l. J., so wie endlich Diejenigen, welche aus dem Rechte der Verwandtschaft einzuschreiten gedenken, mit einem legalisirten Stammbaume belegten Gesuche bei diesem Gubernium bis 20. August l. J. einzureichen. — Laibach am 29. Mai 1833.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 824. (2)

Verlautbarung.

Am 28. v. M. sind in der Stadt Krainburg, einverständlich mit den dazu abgeordneten Herren Commissären der löblichen k. k. Militär- und Civilbehörde für erzügelte edlere Pferde aus allerhöchster Gnade Sr. Majestät des Kaisers, nachbenannte Partheien mit Prämien theilt worden: — Jacob Rakouz, aus Unterfeßnik, Haus-Nr. 15, des Bezirkes Michelsstätten, für eine dreijährige Lichtfußstutze mit Stern, 15 Faust, 2 Zoll hoch, mit 20 Stück Gold-Ducaten; — Andreas Grafer, aus Tomatschau, Haus-Nr. 7, des Bezirkes Umgebung Laibachs, für eine dreijährige Lichtfußstutze mit schmaler Blasse, 15 Faust, 1 Zoll hoch, mit

14 Stück Gold-Ducaten; — Primus Suppan, aus St. Georgen, Haus-Nr. 13, des Bezirkes Michelsstätten, für einen dreijährigen Hengsten, Honigschimmel mit Froschmaul, 14 Faust, 3 Zoll hoch, mit 6 Stück Gold-Ducaten; — Michael Sallocher, aus Moste, Haus-Nr. 7, des Bezirkes Kreuz, respective Münkendorf, für eine dreijährige Schwarzschemmelstutze ohne Zeichen, 16 Faust hoch, mit 6 Stück Gold-Ducaten; — Jacob Kliner, aus Seebach, Haus-Nr. 42, des Bezirkes Belvede, für eine dreijährige Stutze, sichelhärig, Dunkelfuchs, mit schmaler Blasse und Froschmaul, 15 Faust hoch, mit 6 Stück Gold-Ducaten; — Andreas Sortshan, aus Unterfeichring, Haus-Nr. 21, des Bezirkes Michelsstätten, für eine dreijährige Stutze, Honigschimmel, mit schmaler Blasse, 15 Faust hoch, mit 6 Stück Gold-Ducaten, und Matthäus Schabatscheg, aus Sville, Haus-Nr. 14, des Bezirkes Umgebung Laibachs, für eine dreijährige Dunkelfuchsstutze, sichelhärig, mit Schweifstern, der vordere linke Fuß etwas, und beide hintere Füße mehr weiß, 15 Faust hoch, mit 6 Stück Gold-Ducaten. — Uebrigens wurden sämtliche vorgeführten Stücke, aus drei Hengsten und 30 Stutten bestehend, worunter sich wieder die dreijährigen Stutten des Blasius Dittschitsch aus Schabus, Haus-Nr. 3, des Bezirkes Radmannsdorf; des Johann Dittschitsch, aus Pollusche, Haus-Nr. 3, des nämlichen Bezirkes, und des Matthäus Willfan, aus Unterfeichring, Haus-Nr. 23, des Bezirkes Michelsstätten, durch Güte und Schönheit ausgezeichneten, und wofür deren Eigenthümer hie mit als emsige Pferdezüchter öffentlich belobt werden, von solcher Qualität befunden, daß auf einen allmählig gedeihlichen Fortgang der Pferdezücht im Laibacher Kreise mit Beruhigung zu hoffen ist. — Was zur Aufmunterung der für den Landmann so vortheilhaften Züchtung und Erzüglung junger Pferde der gemeinen Kenntniß gebracht wird. — Von dem k. k. Kreisamte Laibach am 16. Juni 1833.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 834. (2) Nr. 1014. Crim.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte in Krain, wird bekannt gegeben, daß am 24. Juli 1833, Früh 9 Uhr, wegen Lieferung von 6 Paar Tuchhosen, sammt Futterleinwand, 6 Paar Stiefelvorhufe, und 6 Paar ganze Stiefeldoppelungen, die Miqquendo-Licitacion bei diesem Gerichte abgehalten werden wird, wozu Jene,

welche solche zu erstehen Lust haben, mit dem Besuche eingeladen werden, daß die Licitationsbedingnisse, so wie das Tuch- und Leinwandmuster, beim diesseitigen Expedit-Amt eingelesen werden können.

Laibach den 21. Juni 1833.

Z. 813. (3) Nr. 4030.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sei über das Gesuch des Anton, Martin und Mathias Jglitsch, als väterlich Georg Jglitsch'sche Intestaterben, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der nachstehenden, auf Gregor Jglitsch lautenden, bei der Johann Bap. von Rosenfeld'schen Concursmasse angemeldeten und liquidirten, angeblich seit dem Jahre 1758 in Verlust gerathenen Urkunden, als: a.) der Carta bianca, ddo. letzten September 1758, pr. 500 fl.; b.) der dto. dto. dto. pr. 500 fl.; c.) der dto. dto. dto. 200 fl.; d.) der dto. dto. dto. pr. 100 fl.; gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Urkunden, respective Cartae biancae aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller Anton, Martin und Mathias Jglitsch, die obgedachten vier Urkunden nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für geröthet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 14. Juni 1833.

Z. 814. (3) Nr. 995.
E d i c t.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte in Krain, wird bekannt gemacht, daß bei dem diesgerichtlichen Inquisitionshause eine Gefangenwärters-Stelle mit einem Jahresgehalte von 150 fl., freier Wohnung, Montour, 6 Klafter Holz und 12 Pfund Unschlittkerzen, in Erledigung gekommen ist.

Diejenigen, welche sich um diese Gefangenwärtersstelle bewerben wollen, haben ihre gehörig documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bei diesem k. k. Criminalgerichte bis zum 31. Juli d. J. zu überreichen.

Laibach am 18. Juni 1833.

Z. 815. (3) Nr. 3621.
 Von dem k. k. krainerischen Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Gregor Mathias Tre-

nig, als Cessionärs des Johann Hazin, wider die Johann Hazin'schen Erben, wegen 245 fl. 10 kr., die auf den 8. Februar l. J. bestimmt gewesene, sohin aber ämtlich systirte executive dritte Feilbietung der 5 o/o, an Michael Hotschever unterm 1. März 1807, Z. 13125, pr. 1000 fl. ausgestellt, und durch Cession an den Pfarrer Johann Hazin gediehenen Ararialis-Obligation, auf den 15. Juli l. J., Vormittags um 9 Uhr, mit dem Anhange bestimmt worden, daß, wenn diese Obligation bei der Tagsatzung weder um den Nennwerth oder darüber an den Mann gebracht werden sollte, dieselbe unter dem Nennwerth hintangegeben werden würde.

Laibach am 7. Juni 1833.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 828. (2) Nr. 10778/2193. G. W.
Concurs-Verlautbarung
 zur Besetzung einer Führersstelle in der k. k. küssenländischen Gränzwache. — In der k. k. küssenländischen Gränzwache ist eine Führersstelle mit der täglichen Löhnung von fünf und dreißig Kreuzern, dann dem gegenwärtigen Theuerungszuschusse von zehn Kreuzern, nebst dem Genuße der freien Wohnung und dem Beszuge der ararischen Montur, in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, haben ihre gehörig belegten Gesuche, in denen sie insbesondere den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft, einen vollkommen gesunden rüstigen Körperbau, ihren ledigen Stand, ihr Alter, tadelfreie Sittlichkeit und die Kenntniß der deutschen, italienischen, dann der krainerischen, oder einer andern slavischen Sprache, so wie die Fähigkeit zur Leitung eines Gränzwach-Führers-Bezirkes nachzuweisen haben, im vorgeschriebenen Wege längstens bis 20. Juli 1833 bei dem k. k. Gefällen-Inspectorate in Triest zu überreichen, woselbst sich die Bewerber auch vorläufig der vorgeschriebenen Prüfung und Untersuchung unterziehen können. — Von der k. k. illyrischen vereinten Cameral-Gefällens-Verwaltung. Laibach am 19. Juni 1833.

Z. 816. (3) ad Nr. 8362/1715. G. W.
A u f f o r d e r u n g
 zum Eintritte in das Corps der k. k. Gränzwache für Unterkrain. — An der Gränze von Unterkrain gegen Croatien wird eine den Schutz der Gefälle zum Zwecke habende k. k. Gränzwache, deren Mannschaft aus zehn Führern, vier und neunzig Oberjägern und vierhundert sechzig sechs Gemeinen

Gränzzägern besteht, aufgestellt werden. — Die Erfordernisse zur Aufnahme in dieses Corps sind: — 1.) die österreichische Staatsbürgerschaft; — 2.) ein rüstiger vollkommen gesunder Körperbau; — 3.) der unverehelichte Stand, und in so fern es sich um Witwer handelt, Kinderlosigkeit; — 4.) ein Alter nicht unter 22 Jahren, wenn das Individuum der Militärpflicht unterliegt, und selbe noch nicht erfüllte, dann nicht über 35 Jahre. Nur Diejenigen, welche aus dem activen Dienste der k. k. Armee, oder nach erlangtem Militär-Abschiede zur Gränzwache überzutreten wünschen, genießen die Begünstigung, daß sie bis zum vollendeten vierzigsten Lebensjahre aufgenommen werden können; — 5.) die Kenntniß des Lesens und Schreibens, so wie der Anfangsgründe der Rechenkunst ist sehr empfehlend, jedoch ist der Abgang dieser Kenntniß kein unbedingt Hinderniß der Aufnahme, eben so genügt, daß das Individuum bloß der deutschen oder krainerischen Sprache kundig sey, obgleich die Kenntniß beider Sprachen wünschenswerth ist; — 6.) eine vollkommene tadelfreie, mit legalen Zeugnissen, und in so fern es sich um Militär-Individuen handelt, mit der Conduiteliste nachgewiesene Sittlichkeit, und der befriedigende Ausweis über den ganzen frühern Lebenswandel. In sofern der Aufzunehmende in Civil- oder Militärdiensten stand, hat er insbesondere nachzuweisen, daß er sich in diesem Dienste stets tadellos benahm, mit Ehre aus demselben trat, und während des Militärdienstes mit keiner höhern als etwa mit einer Compagniestrafe für ein geringeres Vergehen belegt wurde, zu welchem Ende auch stets der Strafextract beizubringen ist. — Um die Aufnahme als Führer, von denen überhaupt eine höhere Qualification und Verdienstlichkeit gefordert wird, müssen ordentlich documentirte Gesuche bei dem Gefällen-Inspectorate in Laibach überreicht werden, über welche dann bezüglich auf die Prüfung der Bewerber das Weitere eingeleitet werden wird; — 8.) die erste Anstellung wird nur auf die Dauer von fünf Jahren bedingt, nach deren Ablauf bei durchgehends tadelfreier Ausführung die Dienstdauer Verlängerung bis zu zehn Jahren zu gewärtigen ist, über deren tadelfreie Vollstreckung alsdann erst die volle Stätigkeit der Anstellung eintritt; — 9.) für die Uniformirung und Bewaffung des Mannes, und für seine Bequartierung wird vom Staatschacke gesorgt, und derselbe hat nebst dem Bezuge des Limito-Tabacks gleich dem k. k. Militär eine tägliche Löhnung, und zwar der Führer mit 35 fr. C. M., der Oberjäger

mit 20 fr. C. M., und der Gränzzäger mit 15 fr. C. M. nebst dem gegenwärtig bestehenden Provinzialzuschusse täglicher 5 fr. C. M. für alle Kategorien zu beziehen; — 10.) die Aufstellung der Gränzwache beginnt mit 1. August l. J., daher auch mit diesem Tage die Beeidigung und die Löhnungsanweisung für die bis dahin Aufgenommenen erfolgt; — 11.) Diejenigen, welche im Besitze der nach Obigem zum Eintritte in die Gränzwache erforderlichen Eigenschaften sind, und den Eintritt wünschen, haben sich bei einer der mit 16. k. M. in Wirksamkeit tretenden Gränzwach-Aufnahms-Commissionen Laibach, Neustadl oder Gottschee in Krain, versehen mit allen die Erfordernisse nachweisenden Dokumenten zu melden, und es wird mit Rücksicht auf die mehrere oder mindere Befähigung die Einreichung als Ober- oder gemeiner Gränzzäger verfügt werden. — Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 19. Jun 1833.

Veruntzte Verlautbarungen.

Z. 830. (1) Nr. 539.

E d i c t.

Vor dem Bezirksgerichte Kreutberg, Laibacher Kreises, haben alle jene, welche an die Verlassenschaft des am 28. October 1809 zu Stuhlweissenburg im Hauptfeldspitale verstorbenen Georg Judsch, gewesenen Gemeinen des verstorbenen löbl. k. k. Linien-Infanterie-Regiments Simbschen Nr. 43, aus dem Orte und der Pfarr Aid, Bezirk Kreutberg, gebürtig, entweder als Erben, oder Gläubiger, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedanken, diese ihre Ansprüche binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vom untengesetzten Tage, so gewiß hierorts selbst oder durch einen Bevollmächtigten anzubringen, widrigens das Verlassenschafts-Abhandlungsgeschäft zwischen den Erbscheinenden der Ordnung nach abgemacht und jenen aus den sich Meldenden eingeleitet werden würde, denen es nach dem Gesetze gebühret.

Bezirksgericht Kreutberg am 22. Mai 1833.

Z. 831. (2)

In dem sogenannten Bürger-Spitalsgebäude, in der Spitalgasse, ist eine Wohnung im ersten Stocke, gassenwärts, bestehend aus drei Zimmern, einer Küche, Speisekammer und Holzlege, in Aftermiethe zu vergeben.

Nähere Auskunft erhält man hierüber im Schnittwaarengewölbe des Heinrich Quenzler daselbst.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 826. (2) ad Nr. 25628/2440. 1833.

K u n d m a c h u n g.

Zur mietweisen Beistellung der für die k. k. Gränzwache in Böhmen, dann in Mähren und Schlesien und in Oesterreich ob der Enns erforderlichen Bettgeräthe, deren Erhaltung, Reinigung und Wechsel, wird bei der k. k. niederösterreichischen Cameral-Gefällen-Verwaltung am 22. Julius 1833, Vormittags um 9 Uhr, eine öffentliche Abminderung-Versteigerung abgehalten werden. — Die Angebote zur Unternehmung dieses Geschäftes sind abgefordert für jede einzelne Provinz zu machen, sie können aber auch für zwei oder für alle drei Provinzen gestellt werden. Angebote für eine mindere Beistellung als jene für die sämtliche k. k. Gränzwach-Mannschaft in einer der erwähnten drei Provinzen werden nicht zugelassen. — Die nähern Bestimmungen, welche dem für diese Unternehmung zu errichtenden Vertrage, für welchen die vorläufige Bestätigung der k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten wird, werden zum Grunde gelegt werden, sind folgende: 1.) Der Unternehmer verbindet sich die Betterfordernisse für die in den genannten Provinzen aufgestellte k. k. Gränzwach-Mannschaft (welche in Böhmen aus 2384, in Mähren und Schlesien aus 1275, und in Oesterreich ob der Enns aus 777 Köpfen besteht, und in der ersten Provinz in zehn, in der zweiten in fünf, und in der dritten in vier Compagnien eingetheilt ist), im Wege der Miethe in die Postirungen, welche demselben werden bekannt gegeben werden, in der für jede derselben erforderlichen Anzahl beizustellen. Welche Anzahl außerdem mit Rücksicht auf die Kranken- und Arrestzimmer, dann auf den Stand der verheiratheten Individuen erforderlich seyn wird, wird dem Unternehmer nach dem Abschlusse des Vertrages bekannt gemacht werden. Die Zahl der Postirungen, ihre Standorte und die Stärke der Mannschaft für jede derselben, können Aenderungen unterliegen. — 2.) Die erforderlichen, von dem Unternehmer beizuschaffenden Betterfordernisse sind A. Bettstätten von weichem Holze, und zwar: a.) einfache, jede für eine Person; b.) doppelte, jede für zwei Personen. Die einfachen Bettstätten müssen 6 Schuh lang, 3 Schuh breit, 2 Schuh 4 Zoll hoch, und mit Kopf-, Fuß- und Seitenwänden versehen seyn. Die doppelten Bettstätten unterscheiden sich von den einfachen nur dadurch, daß sie vier Schuh breit seyn müssen. Auch ist der Unternehmer verbunden, einfache Bettstätten, wenn es gefordert werden sollte,

gegen doppelte und umgekehrt, mit den dazu gehörenden Erfordernissen auszutauschen. B. Strohsäcke von Ruppenleinwand, wovon jedes Stück für einfache Bettstätten 2 $\frac{3}{4}$ Wiener Ellen lang, und 1 $\frac{1}{2}$ Elle breit seyn muß. C. Kopfpöster von festem ungebleichtem Zwillich, wovon jedes Stück für einfache Bettstätten 1 $\frac{1}{2}$ Wiener Elle lang, und $\frac{1}{2}$ Elle breit zu seyn hat. Die Strohsäcke und Kopfpöster müssen mit frischem reinem Stroh gefüllt seyn, wozu für jeden Strohsack sammt Kopfpöster eine Strohmenge von 30 Pfund zu verwenden ist. Nach Verlauf eines jeden Vierteljahres ist das abgelegene Stroh auszuleeren, und mit frischem in derselben Menge zu ersetzen. D. Leintücher von starker gebleichter Leinwand, wovon jedes Stück für einfache Bettstätten drei Wiener Ellen lang, und 1 $\frac{1}{2}$ Wiener Elle breit seyn muß. Für jede Bettstätte müssen fortwährend zwei Stücke in Verwendung stehen, und zum Wechsel zwei andere Stücke vorrätzig gehalten werden. Die Leintücher dürfen bloß der Länge nach, und zwar nie mit mehr als einer Naht versehen seyn. E. Sommerdecken von Schafwolle für jedes Bett ein Stück. Bei einfachen Betten muß jedes Stück 2 $\frac{3}{4}$ Wiener Ellen lang, 1 $\frac{1}{2}$ Wiener Elle breit, und wenigstens 4 $\frac{1}{2}$ Pfund schwer seyn. Dieselben werden im Sommer zur Bedeckung benützt, und im Winter unmittelbar auf den Strohsack gelegt; sie stehen daher das ganze Jahr im Gebrauche. Endlich F. Winterdecken von gleicher Beschaffenheit mit den Sommerdecken, jedoch mehr wollig und dichter gewebt. Jede solche Decke für ein einfaches Bett muß wenigstens 10 Pfund schwer seyn. Diese Decken werden nur vom 1. September bis 31. Mai benützt. Dieselben Bestandtheile, von derselben Qualität, müssen auch für die doppelten Bettstätten abgestellt werden, nur müssen solche, mit Ausnahme der Kopfpöster, nach Maßgabe der doppelten Bettstätten breiter, die Kopfpöster aber nach eben diesem Maßstabe länger, als bei den einfachen Bettstätten seyn. Zur Füllung der Strohsäcke und Kopfpöster für doppelte Bettstätten muß eine Strohmenge von 40 bis 45 Pfund für jede Bettstätte verwendet werden. Alle, von dem Unternehmer gelieferten Betterfordernisse, müssen bei der ersten Abstellung ganz neu und ungebraucht seyn. — 3.) Der Unternehmer hat zu sorgen, daß die Betterfordernisse in einer, den angenommenen Mustern entsprechenden Beschaffenheit beigelegt werden. Die Erneuerung und Ausbesserung der Betten oder einzelner Stücke, ist, so oft das Bedürfniß entweder durch na-

türliche Abnützung, oder aus einem andern Grunde eintritt, und die Vornahme derselben gefordert wird, von dem Unternehmer zu besorgen. Geschieht während der Vertragszeit eine Aenderung in den Postirungen, oder in der, für dieselben angenommenen Zahl an Mannschaft, so ist der Unternehmer verbunden, die Heistellung oder Uebertragung der Bettgeräthe, wie sie die neue Eintheilung fordert, bewerkstelligen zu lassen. — 4.) Wird der systemisirte Stand der Gränzwache vermehrt, so hat der Unternehmer, nachdem ihm die Vermehrung, wenn sie bei einer Compagnie 20 Mann nicht überschreitet, einen Monat, und wenn sie stärker ist, zwei Monat vorhinein bekannt gegeben wurde, die Betterfordernisse für den Zuwachs in der nämlichen Beschaffenheit gegen den bedungenen Zins sogleich nach Verlauf dieser ein- und rücksichtlich zweimonatlichen Frist herzustellen. — 5.) Wenn wegen vorübergehender Ereignisse ein Theil der Betten unbenützt bleibt, so wird dem Unternehmer von derjenigen Zahl Betten, welche zum Gebrauche beigelegt wurden, bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem ein Theil derselben als vorübergehend unbenützt an den Unternehmer oder dessen Bestellten zurückgestellt wird, der volle Miethzins entrichtet. Nach der Zurückstellung wird als Entschädigung der Zinsen vom Kapital und der Kosten der Aufbewahrung der, von ihm bereit zu haltenden Stücke in dem ersten Monate die Hälfte, während der folgenden Monate aber ein Zehntel des bedungenen ganzen Miethzinses für die entbehrlich gewordenen zurückgestellten Stücke gezahlt. Die Verwahrung der außer Gebrauch gesetzten Gegenstände und insbesondere der Winterdecken, während der von deren Verwendung ausgeschlossenen Monate, liegt dem Unternehmer ob; es hat jedoch hierbei die Mitsperre durch einen von der Cameral-Bezirksbehörde zu bezeichnenden Gefällsbeamten einzutreten. Als Zeitpunkt der Zurückstellung hat derjenige Tag zu gelten, an welchem dem Unternehmer oder seinem Bestellten die Entbehrlichkeit eines Theiles der Bettgeräthe von der Bezirksbehörde bekannt gegeben wurde. Uebrigens soll die Zahl der Betten, welche wegen vorübergehenden Nichtgebrauches zurückgestellt werden, den achten Theil der für den systemisirten Stand der Mannschaft abgelieferten Betten nicht überschreiten. — 6.) Der Unternehmer hat die Verbindlichkeit, jeden Strohsack und Kopfpolster jährlich einmal waschen zu lassen, ohne daß die Mannschaft diese Erfordernisse in der Nacht entbehre. Mit dem Beginnen eines jeden Monats sind die Betten mit gewechselten gehörig gereinigten Leintüchern zu versehen.

Die Decken sind alle Jahre einmal zu waschen. Ist eine Decke in der Art verunreiniget, daß die Nothwendigkeit des Waschens erkannt werden sollte, so hat der Unternehmer das Waschen zu besorgen, oder eine neue Decke beizustellen, und hierüber zu sorgen, daß die Mannschaft während der Reinigung der erforderlichen Bedeckung in der Nacht nicht entbehre. In den Krankenzimmern hat der Unternehmer die Reinigung der Bettgeräthe so oft vorzunehmen, als dieß gefordert wird. Sollte der Unternehmer wünschen, daß die Reinigung der Bettgeräthe und die Füllung der Strohsäcke und Kopfpolster mit Stroh, durch Bestellte der Cameral-Verwaltung auf seine Kosten besorgt werde, so wird man dem Wunsche derselben zu entsprechen bedacht seyn. Die Kosten der Besorgung dieses Geschäftes werden von der monatlichen Bezahlung in Abzug gebracht. — 7.) Dem Unternehmer wird die Versicherung ertheilt, daß man die Mannschaft zur möglichsten Schonung der Bettgeräthe mit allem Nachdrucke anweisen, keinen Unfug in der Benützung derselben dulden, und die möglichste Sorgfalt auf den ordnungsmäßigen Gebrauch verwenden lassen werde. Die durch gewöhnliche Benützung der Bettgeräthe entstandene Verschlimmerung trägt der Unternehmer. Die von der Mannschaft durch Muthwillen oder durch ungewöhnlichen Gebrauch an den Bettgeräthen verursachte Beschädigung ist von dem Schuldtragenden angemessen zu vergüten. Für jedes zum Gebrauche übernommene, durch die Schuld der Mannschaft abgängig oder ganz unbrauchbar gewordene Stück, wird dem Unternehmer eine angemessene Vergütung geleistet werden. — 8.) Die Beurtheilung der vertragsmäßigen Beschaffenheit der Lieferungs-Objecte geschieht von dem Compagnie-Commandanten, oder dem hierzu beauftragten Bezirksleiter. Die angenommene Lieferung hat sich der Unternehmer bestätigen zu lassen. Gegen die Zurückweisung von Lieferungs-Gegenständen steht dem Unternehmer die Berufung an die Bezirksbehörde offen. Bei der von derselben zu pflegenden Verhandlung wird, so weit das Gutachten von Sachkundigen nach Beschaffenheit der Streitfrage erforderlich ist, der Befund zweier unbefangener bereideten Sachverständigen, deren einen das Compagnie-Commando, den andern der Unternehmer vorzuschlagen hat, eingetheilt, und im Falle dieselben verschiedener Ansicht wären, bestimmt die Bezirksbehörde von Amteswegen einen dritten Sachkundigen. Die Ansicht, welcher derselbe beitrifft, hat der zu erlassenden Entscheidung zur Grundlage zu dienen. Ein gleiches Verfahren hat überhaupt bei der Entscheidung der

Streitfragen, welche sich über die Art der Erfüllung des Vertrages, oder über die, vom Staatsschätze zu leistenden Erfolge ergeben, und zu deren Beurtheilung Sachkenntnisse erforderlich sind, zu gelten, jedoch mit dem Unterschiede, daß das Gränzwach-Compagnie-Commando in den Fällen, in denen es sich um andere Fragen, als um die Zurückweisung abgestellter Bettgeräthe handelt, kein Erkenntniß zu schöpfen hat, sondern daß die Verhandlung von der Cameral-Bezirksbehörde zu pflegen und zu entscheiden ist. Gegen den Ausspruch der Letztern kommt dem Unternehmer die Berufung an die Cameral-Gefällen-Verwaltung zu, gegen die Entscheidung dieser findet aber eine weitere Berufung nicht Statt. — 9.) Die mit dem Unternehmer verabredete Miete, hat nach zwei Monaten vom Tage der Bekanntmachung der, von der k. k. allg. Hofkammer erteilten Bestätigung an gerechnet, zur Ausführung zu kommen. Von diesem Zeitpunkte an, hat der Unternehmer für die Lieferung, Erhaltung, Reinigung und den Wechsel der Bettgeräthe zu sorgen. Es steht dem Unternehmer frei, hierzu die nach §. 12, vom Staate zu übernehmenden, bereits vorhandenen Bettgeräthe zu verwenden, oder, wenn der Unternehmer diese einer andern Bestimmung zuführen will, für die Bestellung neuer zu sorgen. — 10.) Der Unternehmer hat in den Orten der Bezirksbehörden, welche die ökonomischen Geschäfte der Gränzwache leiten, Bevollmächtigte zu bestellen, mit welchen diese Behörden in Abwesenheit des Unternehmers in Beziehung auf die Lieferungsangelegenheiten die erforderliche Verbindung erhalten können. — 11.) Zur Sicherstellung für die Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten räumt der Unternehmer dem Staatsschätze das Pfandrecht auf die beigeestellten Bettgeräthe ein, worunter auch diejenigen begriffen bleiben, welche nach der im fünften Ablage enthaltenen Bestimmung als vorübergehend unbenützt in die Verwahrung des Unternehmers übergehen, und unter der Mitsverre eines Gefällesbeamten zu halten sind. Der Unternehmer hat überdies eine Caution, und zwar für die miethweise Beistellung in Böhmen von 6000 fl., in Mähren und Schlesien von 3000 fl., und in Oesterreich ob der Enns von 2000 fl., folglich im Falle, als dieses Unternehmen für zwei oder drei Provinzen erranden werden sollte, mit dem hiernach entfallenden Gesamtbetrage, entweder im Baren, oder mit verzinslichen Staatsschuldverschreibungen, oder durch Hypothekar-Verschreibung unter Ausweisung der gesetzlichen Sicherheit zu leisten. — 12.) Der Unternehmer ist verpflichtet

die für die k. k. Gränzwache vom Staate angeschafften und dormalen im Gebrauche stehenden Bettgeräthe mit dem Tage, mit welchem dessen Verbindlichkeit aus dem Vertrage beginnt, zu übernehmen. Kein Stück dieser Bettgeräthe ist von der zweiten Hälfte des Jahres 1830 in Gebrauch gesetzt worden. Der Preis für dieselben wird durch ein freiwilliges Uebereinkommen zwischen dem Unternehmer und der Cameral-Bezirksbehörde bestimmt. Für den Fall, als über den Vergütungspreis das freiwillige Uebereinkommen nicht zu Stande käme, wird zur Ausmittlung der zu leistenden Vergütung das im §. 8, vorgezeichnete Verfahren Statt finden. — 13.) Die Bezahlung des Miethzinses wird nach der Anzahl der geforderten und wirklich beigeestellten Bettgeräthe tagweise auf die Dauer der Fenzigung berechnet. Die Auszahlung geschieht bei den k. k. Bezirkskassen, oder, wenn der Unternehmer es wünschet, bei der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Hauptkasse der betreffenden Provinz, oder bei der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Hauptkasse in Wien, nach Ablaufe eines jeden Monats. Sollte der Unternehmer die Zahlung bei einer andern als einer der genannten Kassen zu erhalten wünschen, so wird man, so weit es ohne Beirung der eingeführten Kassenordnung, und ohne eine Geschäftsverwickelung thunlich ist, diesem Wunsche zu entsprechen bedacht seyn. Ueber die contractsmäßig beigeestellten Bettgeräthe, wird dem Unternehmer von dem Compagnie-Commandanten eine Empfangsbestätigung ausgefolgt, von welchem Tage an der Anspruch auf den Bezug des dafür entfallenden Miethzinses für denselben erwächst. — Die auf obige Art ausgemittelte Vergütung für die vom Staate übernommenen Bettgeräthe, wenn der Unternehmer sie nicht gleich beim Beginnen des Vertrages berichtigt, kann in gleichen monatlichen Raten mit 1/11 Abzug von der fälligen Miethzinssumme geleistet werden. Die Berichtigung dieses Erfages muß jedoch längstens in 18 Monatsraten geschehen. — 14.) Der Vertrag hat neun Jahre zu dauern. — 15.) Sollte der Unternehmer die Ausfertigung des Vertrages verweigern, oder mit der Lieferung, wenn auch nur zum Theile, im Rückstande bleiben, oder nicht vertragsmäßige Gegenstände liefern, oder die Reinigung, Erneuerung, Verführung der Bettgeräthe, die Füllung mit Stroh, oder überhaupt eine der von ihm übernommenen Verbindlichkeiten gar nicht, oder nicht zu gehöriger Zeit, oder nicht in der bedungenen Art vollziehen, so ist die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung berechtigt, nach eigener

Wohl, auf dessen Gefahr und Kosten entweder die noch nicht gelieferten, oder nicht vertragsmäßig beigelegten Betterfördernisse im beliebigen Wege bezuschaffen, und die von dem Unternehmer nicht erfüllte Leistung vollziehen zu lassen, oder den Vertrag für gänzlich aufgelöst zu erklären, und sich für die, durch diese oder jene Maßregel entstandenen Auslagen und Nachteile, sowohl an den zum Pfande dienenden Gegenständen, als auch an der Caution und an dem übrigen Vermögen des Unternehmers zu erholen. — 16.) Die mit der Vollziehung des Contractes beauftragten Behörden sind berechtigt, alle Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen. Dagegen steht dem Contractanten der Rechtsweg für alle Ansprüche offen, welche er aus dem Vertrage machen zu können glaubt. — 17.) Die Bettgeräte, welche zum Gebrauche der Gränzwache beigelegt werden, müssen mit einer kenntlichen Farbe oder Brandzeichen des Unternehmers versehen sein. — 18.) Die Caution muß längstens binnen acht Tagen nach dem Contracts-Abschlusse geleistet werden. — 19.) Der Ausrufspreis für diese Unternehmung ist auf den Betrag von acht Neuntel Kreuzer Conventions-Münze für jeden Tag und jedes einfache Bett festgesetzt. Für jedes doppelte Bett wird eine um zwei Fünftel des für jedes einfache Bett bedungenen Betrages höhere Gebühr für jeden Tag geleistet. Die Abminderung kann in beliebigen Bruchtheilen geschehen. Die Unternehmung wird Demjenigen überlassen, dessen Preisangebot für den Staatsschatz als der vortheilhafteste sich darstellt; daher der Behörde das Recht vorbehalten bleibt, im Falle ein Anbot auf die Unternehmung in zwei oder in allen drei Provinzen gestellt ist, denselben ganz, oder nur für eine oder für zwei Provinzen anzunehmen. — 20.) Die Unternehmungslustigen haben vor dem Beginnen der Licitation ein Angeld in demjenigen Betrage, welcher dem vierten Theile der, für die Provinzen, für welche sie dieses Geschäft zu übernehmen gesonnen sind, im §. 11, festgesetzten Caution gleichkommt, bar, oder in verzinlichen Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Course des Tages gerechnet, der Versteigerungs-Commission zu übergeben, welches Angeld jedem Mitlicitanten, dessen Anbot unannehmbar gefunden wird, sogleich nach beendigter Licitation zurückgestellt, von den übrigen aber zurückbehalten, und Demjenigen, welchem die Unternehmung überlassen wird, seiner Zeit in die zu leistende Vertrags-Caution eingerechnet werden wird. — 21.) Der Bestbieter wird durch die Un-

terfertigung des Versteigerungs-Protocolls verbindlich, dagegen tritt die Verbindlichkeit des Ausrufs erst von dem Augenblicke ein, als die hochlöbliche k. k. allgemeine Hofkammer das Ergebnis der Versteigerung genehmigt haben wird, welche Bestimmung man dem Bestbieter in der kürzesten Zeit, längstens aber innerhalb fünf Wochen von dem Tage der Versteigerung an gerechnet, bekannt machen wird. — 22.) Der Unternehmer hat alle, auf die Contractserrichtung bezüglichen Kosten, so wie überhaupt alle Stempelgebühren aus Eigenem zu bestreiten. — 23.) Es wird auch gestattet, Anbote mittelst versiegelter, schriftlicher Offerte zu machen. Diese sind von Außen mit der Ueberschrift: „Anbot für die Lieferung der Betterfördernisse in der Provinz; — — —“ zu bezeichnen, und sie müssen von dem Zeitpunkte, mit welchem die Versteigerung nach der, im Eingange erwähnten Bestimmung beginnt, in dem Bureau des Vorstandes der niederösterreichischen Cameral-Gefällen-Verwaltung überreicht seyn. Auch in diesen Offerten ist sich genau nach den vorausgeschickten Bedingungen zu richten, und der angebotene Preis (tägliche Zins) muß bestimmt im Ziffer, sowohl mit Zahlen als mit Worten, und, wenn sich für mehrere Provinzen in die Mitbewerbung gesetzt wird, für jede Provinz abgefordert ausgedrückt seyn. Auf ein schriftliches Offert, welches Nebenbedingungen enthält, oder etwa mit Beziehung auf einen andern fremden Anbot gestellt ist, wird daher keine Rücksicht genommen, sondern dasselbe als nicht vorhanden betrachtet werden. — Unmittelbar nach der geschlossenen mündlichen Licitation wird von der Versteigerungs-Commission zur Eröffnung der versiegelten Offerte geschritten, und das Resultat in das Versteigerungs-Protocoll aufgenommen werden. Dem schriftlichen Offerenten wird nur dann der Vorzug eingeräumt werden, wenn sich der schriftliche Anbot vortheilhafter, als der Erfolg der mündlichen Licitation vor dem schriftlichen Offerte den Vorzug geben. Auch der schriftliche Offerent bleibt von dem Augenblicke der Ueberreichung des Offertes verbindlich, dagegen für das Ausruf die im §. 21, ausgedrückte Bestimmung gilt. — Uebrigens ist jedes schriftliche Offert mit dem §. 20 bestimmten Angelde oder einem Ausweise, daß es erlegt sey, zu belegen; auch hat der Offerent seinen Aufenthaltsort, so wie Namen und Character genau zu bezeichnen.

Wien den 11. Juni 1833.

Fremden = Anzeige.

Angelommen den 26. Juni 1833.

Hr. Anton Graf v. Coronini, Bemittelter, von Tolmain nach Tolmain. — Frau Philippine Götschen, geb. Freyinn v. Kaiserstein, Handelsmanns-Gattinn, sammt Familie, von Triest nach Klagenfurt. — Hr. Joseph Hollstein, Handelsmanns-Sohn, von Triest nach Wien.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 838. (1) Nr. 12571.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Adoptiv-Kinder haben den Pflichttheil von dem Nachlasse der Wahlältern anzusprechen. — Um dem erhobenen Zweifel zu begegnen, ob nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Adoptiv-Kinder den Pflichttheil vom Nachlasse derjenigen Personen gebühre, von denen sie adoptirt wurden, wird hiermit in Folge allerhöchster Entschliebung vom 4. Mai 1833 erklärt, daß Wahlkinder allerdings auch unter die Kinder gehören, welchen nach §. 763 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches der Pflichttheil gebührt. — Dieses wird in Folge hohen Hofkanzlei Decrets vom 19. Mai 1833, Z. 11801, bekannt gemacht. — Laibach am 15. Juni 1833.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Landes-Souverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Franz Ritter v. Jacomini, k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Kreisämliche Verlautbarungen.

Z. 842. (1) Nr. 7438, 2112.

K u n d m a c h u n g.

Wegen Herstellung einer Nothschwemme für die Avarial-Beschelssperde zu Sello wird zu Folge hoher Gubernial-Bewilligung vom 15. d. M., Zahl 12671, am 8. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, eine Minuendo-Versteigerung bei diesem Kreisamte abgehalten werden, wozu die Unternehmungslustigen zu erscheinen eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 26. Juni 1833.

Z. 845. (1) Nr. 7710.

V e r l a u t b a r u n g.

Ueber Ansuchen des Stadtmagistrats Laibach wird die auf den 4. Juli wegen Herstellung der Straße in der Gradtscha-Vorstadt ausgeriebene Minuendo-Licitation auf den 10.

(Z. Amts-Blatt Nr. 78. d. 29. Juni 1833.)

August d. J. übertragen, und an diesem Tage, Vormittags um 10 Uhr, in der Kreisamtskanzlei abgehalten werden. — Kreisamt Laibach am 26. Juni 1833.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 840. (1) Nr. 4010.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Georg Baraga hiemit bekannt gegeben: Es sei nach seiner am 3. Februar l. J. allhier verstorbenen Mutter, Maria Baraga, die Verlass-Abhandlung ab intestato eingeleitet und zur Verwahrung seiner Rechte der hierortige Hof- und Gerichtsadvocat, Dr. Andreas Napreth, als Curator aufgestellt worden. Hievon wird derselbe mit dem Beisatze verständiget, daß er binnen einem Jahre und sechs Wochen, sich so gewiß zu melden habe, widrigens das Anmeldegeschäft mit den Erscheinenden gepflogen werden würde.

Laibach den 18. Juni 1833.

Z. Z. 1298. (1) Nr. 6364.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es haben alle Jene, welche an die Verlassenschaft des am 6. September 1813 hier zu Laibach verstorbenen Anton Janeschitsch, gewesenen Bergamtsdieners, entweder als Erben, oder als Gläubiger, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, diese ihre Ansprüche binnen einem Jahre und sechs Wochen, vom untengesetzten Tage, so gewiß hieort selbst oder durch einen Bevollmächtigten anzubringen, widrigens das Verlassenschafts-Abhandlungsgeschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach ausgemacht und die Verlassenschaft jenen aus den sich Meldenden eingantwortet werden würde, denen sie nach dem Gesetze gebührt.

Laibach am 11. September 1832.

Z. 841. (1) Nr. 4287.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Peter Beneth, senior, im eigenen Namen, und als gesetzlicher Vertreter seines minderjährigen Sohnes Anton Beneth, dann der Elisabeth, des Peter Beneth, junior, der Maria Beneth, verehelichte Lormann, und Franziska Beneth, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 31.

März 1833 verstorbenen Joseph Beneth, ge-
wesenen Kaplan zu St. Martin, die Tagsaj-
zung auf den 19. August 1833, Vormittags
um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Land-
rechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene,
welche an diesen Verlass aus was immer für
einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermei-
nen, solche so gewiß anmelden und rechtsgel-
tend darthun sollen, widrigens sie die Folgen
des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben ha-
ben werden. Laibach den 21. Juni 1833.

z. Z. 1253. Nr. 6353.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
Krain wird bekannt gemacht: Es sei am 30.
März l. J. Elisabeth Saiz mit Rücklassung
eines beweglichen und unbeweglichen Vermö-
gens ohne diesem Gerichte bekannte Verwandte
gestorben. Die unbekanntten Erben, denen zur
Verwahrung ihrer Rechte der hierortige Ge-
richtsadvocat, Dr. Oblak, als Curator aufge-
stellt wurde, werden demnach hiemit aufgefor-
dert, ihre allfälligen Erbsansprüche auf den ge-
dachten Verlass in dem gesetzlichen Termine von
einem Jahre und sechs Wochen, entweder selbst
oder durch einen gehörig Bevollmächtigten mit
Ausweisung ihres Erbrechtes so gewiß anzumel-
den, als widrigens das Abhandlungsgeschäft
zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach
eingewortet werden würde, denen es nach dem
Gesetze gebührt.

Laibach den 11. September 1832.

Aemtlliche Verlautbarungen.

z. 844. (1)

U n k ü n d i g u n g.

Zum Baden ist in dem Laibachflusse die
Strecke unter der Kasernbrücke, jedoch mit der
ausdrücklichen Beschränkung auf den zwischen
den aufgestellten zweien Badeanzeigtaseln be-
findlichen Raum, ämtlich bestimmt worden,
außer welchen das Baden verboten ist.

Dieser Badeplatz kann mit Ausnahme der
Samstage, an welchen Tagen wegen Mangel
an geeigneten Badeorten derselbe der löbl. k. k.
Militär-Garnison überlassen wird, auch von
den badelustigen Bewohnern Laibachs benützet
werden.

z. 846. (1) ad Nr. 2595.

B e k a n n t m a c h u n g.

Da die Johann Bernardinische und Georg
Zollmayer'schen bürgerlichen Mädchen-Aus-
steuer-Stiftungen jede pr. 38 fl. 20 kr. C. M.
für den Jahrgang 1831, wegen Mangel geeig-
neter Competentinnen, nicht verließen werden

konnten, so wird hiemit ein neuerlicher Con-
curs von sechs Wochen zum Ansuchen und des-
ren Genuß mit dem Besatze ausgeschrieben,
daß die erforderlichen Beihelfe in dem Tauf-
dann Trauungsscheine, in Betreff der Ver-
ehelichung im Jahre 1831, dann in dem
Zeugnisse über Moralität und bürgerliche Ab-
kunft zu bestehen haben.

Stadtmagistrat Laibach am 13. Juni 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

z. 820. (2) ad J. Nr. 1261.

Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte Wippach wird hier-
mit öffentlich bekannt gemacht: Es sei über Ansu-
chen des Joseph Kupnit von St. Veit, wegen ihm
schuldigen 144 fl. 7 1/2 kr. c. s. c., die öffentliche
Feilbietung der, dem Anton Semenig von Pod-
drage, eigentümlichen, auf 1264 fl. M. M. ge-
richtlich geschätzten, doristseß belegenem, uns zur
Herrschaft Wippach, sub Rust. Grundb. Tomo V.
Nr. 1371, Urbars Folio 775 Rect. Nr. 17518,
dienstbaren und behauten 1/4 Hube, so wie des
sub Dom. Grundb. Tomo IV. Nr. 1488, Urbars
Folio 903, dann Bergz. Grundb. Tomo II. Nr.
979, Urbars Folio 183251, Rect. z. 314, vor-
kommenden Weingartens Orehova Draga, im
Wege der Execution bewilliget; auch seien hierzu
drei Feilbietungstragsabungen, nämlich: für den
22. Juli, 22. August und 23. September, d. J.,
jedemal von Frühe 9 bis 12 Uhr, im Orte Podra-
ga, mit dem Anbange beraume worden, daß die
Realitäten bei der ersten und zweiten Feilbietung
nur um oder über den Schätzungswert, bei der
dritten aber auch unter demselben hintangegeben
werden würden.

Demnach werden die Kauflustigen hierzu zu
erscheinen eingeladen, und können die Schätzung
nebst den Verkaufsbedingungen täglich hieramt
einsehen.

Bezirksgericht Wippach am 15. Mai 1835.

z. 837. (1) Nr. 341.

E d i c t.

Vor dem Bezirksgerichte Egg ob Podpettsch
haben alle Jene, welche auf den Verlass des am
22. Februar 1833, ab intestato verstorbenen An-
ton Uranter von Seuzje, entweder als Erben oder
Gläubiger, oder aus was immer für einem Rechts-
grunde einen Anspruch zu machen haben, am 23.
Juli l. J., Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen
und ihre Rechte darzutun, widrigens sie sich die
Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben
haben werden.

Egg ob Podpettsch am 28. Mai 1833.

z. 843. (1) Nr. 998.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hier-
mit allgemein kund gemacht: Es sei auf An-
suchen des Joseph Jaktitsch, durch seinen Bevoll-
mächtigten, Georg Jaktitsch von Podtroj, in die
execution Versteigerung der, dem Matthäus Po-
selnit eigentümlich gehörigen, im Dorfe Pösten

gelegenen 1/2 Kaufrechtshube sammt Zugehör, wegen noch schuldigen 100 fl. c. s. c., gewilliget, und zur Vornahme derselben drei Termine, nämlich: der erste auf den 17. Juli, der zweite auf den 21. August, und der dritte auf den 25. September l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr, im Orte Höflern mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn ebengenannte 1/2 Hube weder bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsagung um den Schätzungswertb pr. 556 fl. 35 kr. oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Bezirksgericht Reifnitz den 18. Mai 1853.

Z. 835. (1) Z. Nr. 730.

E d i c t.

Zur Anmeldung der Verlassactiven und Passiven, nach dem am 21. April l. J., ab intestato verstorbenen Anton Sakraischeg von Ponique, wird eine Tagsagung auf den 29. Juli l. J., Früh 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet. Welche bei diesem Verlasse etwas anzusprechen haben oder dazu etwas schulden, haben zur obbestimmten Tagsagung bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen zu erscheinen.

Bezirksgericht der Herrschaft Schneeberg am 24. Juni 1853.

Z. 832. (1) ad Nr. 747.

E d i c t.

Zur Anmeldung der Verlassactiven und Passiven nach dem im Jahre 1816 ab intestato verstorbenen Barthelma Hippouz von Babensfeld, wird eine Tagsagung auf den 23. August l. J., Früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet. Welche bei diesem Verlasse etwas anzusprechen haben oder dazu etwas schulden, haben zur obbestimmten Tagsagung bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen zu erscheinen.

Bezirksgericht der Herrschaft Schneeberg am 18. Juni 1853.

Z. 825. (1)
Anzeige zweier interessanter Zeitschriften.

I. Der Spiegel

für

Kunst, Eleganz und Mode.

Mit zahlreichen fein illuminierten Modelbildern, Portraits und anderen Kupfern.

Der Spiegel erscheint wöchentlich zweimal, und enthält Novellen, Erzählungen, Gedichte, anziehende Reisebeschreibungen, vermischte Aufsätze, Räthselspiele, Litteratur- und Theaterberichte, Correspondenznachrichten; dann die neuesten Modenberichte aus Paris und London, die sich unter dem Titel: „Der Modenkourrier“ des allgemeinen Beifalls erfreuen. Außerdem erscheint noch eine unentgeltliche besondere Beilage: „Der Schmetterling“ ein Flugblatt für Theater, Musik, Litteratur und Tagesereignisse, die in meist

humoristischer Manier eine kurz gefasste Uebersicht der neuesten Erscheinungen der einheimischen und ausländischen Theater, der vorzüglichsten Litteratur-, Kunst- und Musiknovitäten, und endlich die so beliebt gewordenen ersten und launigen Miscellen aus allen Theilen der Welt, die aus den Schmetterling in viele andere Journale übergeben, in bunter Auswahl liefert.

Wöchentlich erscheint ein trefflich in Kupfer gestochenes, wenigstens zwei Figuren enthaltendes und fein illuminiertes Modenbild, das die allerneuesten Damen- und Herrenmoden nach den besten und competentesten Originallien aus Paris, London und Wien, mit unglaublicher Schnelligkeit darstellt, und zwar mit solch einer vollendeten Ausarbeitung, daß sie unbedingt den ersten Pariser und Londonern an die Seite gesetzt werden können, die Wiener oft, und die Leipziger, Frankfurter immer übertreffen.

Monatlich erscheint wenigstens einmal eine besondere Beilage unter dem Titel: „Bildergalerie“, welche Portraits merkwürdiger (lebender) Personen, dann andere höchst anziehende überraschende Gegenstände enthält; außerdem kommen noch mehrere außerordentliche Kupfer und Litteratur-Beilagen hinzu, die das Interesse dieses Instituts auch erhöhen.

Der Preis des Spiegels sammt Schmetterling und allen Mode- und andern Kupfern ist halbjährig sammt freier Postzusendung nur 5 fl. C. M., und der Prachtausgabe auf feinem Velinpapier und ersten Kupferabdrücken 6 fl. C. M.

**II. Allgemeine Handels-
lungs-Zeitschrift**

von

und für Ungarn.

Diese in und außer Ungarn viel gelesene und benützte Zeitschrift erscheint wöchentlich zweimal, und enthält im populären, allgemeinen verständlichen Stile, Aufsätze über Handel, Gewerbe, Mechanik, Industrie, Statistik, Geographie, Naturgeschichte, Oeconomie, Physik; dann Correspondenz-Nachrichten über das Neueste in der Handelswelt; Res. und Marktberichte, Course, Marktpreise.

Der halbjährige Preis ist mit freier Postzusendung nur 3 fl. 30 kr. C. M. Der halbjährige Preis beider Zeitschriften zusammen ist mit freier Postzusendung nur 7 fl. 30 kr. C. M. und auf feinem Velinpapier 8 fl. 30 kr. C. M.

Man pränumerirt bei allen k. k. Ober- und Postämtern, oder man sendet den Betrag portofrei „An die Redaction des Spiegels in Ofen“ ein.

Z. 803. (3)

A n z e i g e.

Der ergebenst Gefertigte gibt sich die Ehre, wie er es bisher jeden Markt gethan, der hoch-

würdigen Geistlichkeit seine Anträge zur gütigen Abnahme der schönsten Kirchengeriäthe zu machen. In seinem Vorrathe befinden sich sehr solid und geschmackvoll gearbeitete Stücke von verschiedenen Gattungen und Größen, zum Theil ganz, und zum Theil halb fertig, von Silber- oder Gütlerarbeit. Auch empfiehlt er sich mit besonders im Feuer gut vergoldeten kupfernen Wetterableitern, desgleichen zu allen Vergoldungen von Kelchen, Patenen, Ciborien oder sonstigen Kirchen-Gegenständen; Versilberungen von Leuchtern, Lampen zc. zc. auch Wagen-Arbeiten, und alles in sein Fach Gehörige. Indem er prompte, solide und schnelle Bedienung, verbunden mit den möglichst billigsten Preisen versichert, schmeichelt er sich auch eines recht zahlreichen Zuspruches und mit recht vielen Aufträgen beehrt zu sehen.

Joseph Ignaz Schulz,
hat sein Arbeits-Gewölbe in der
alten Markt-Strasse (na starom
Terh) Nr. 166, nächst der
Schusterbrücke.

Z. 835. (2)

Wohnung zu vermietthen.

Im Hause, Nr. 130 und 131, in der St. Peters-Vorstadt, sind auf kommenden Michaeli, mehrere Wohnungen zu vermietthen: 12 bis 15 Zimmer, mehrere Küchen, Speisekammern, Holzlegen und Keller, auch eine Wagenremise und Stallung, nebst Garten; nach Belieben auch Aecker und Wiesen. Das Nähere erfährt man bei der Hauseigenthümerin.

Z. 847. (1)

Wohnung zu vermietthen.

Im Hause, Nr. 6, am Plage, ist auf kommenden Michaeli im dritten Stocke, gassenwärts, eine Wohnung, bestehend aus drei Zimmern, Küche, Speisekammer, Keller und Holzlegen zu vergeben. Das Nähere erfährt man nebenan beim Hausbesitzer, Nr. 7.

Z. 839. (1)

A n z e i g e
Endesgefertigter empfiehlt sich einem löbl. k. k. Militär und verehr-

ten Publicum mit seinen sehr dauerhaften Lackarbeiten, besonders auf Leder. Es sind bei ihm stets alle Sorten lackirtes Leder nebst Schirme, breite und schmale Sturmbänder, Waffenriemen, Patrontaschen zc. zc. in bester Auswahl und um die billigsten Preise zu haben.

Ortschaft Moste bei Laibach im Bezirke der Umgebung Laibachs.
Simon Slapnitscher,
Lackirer.

Z. 836. (2)

In der Lithographie

der
Rosalia Eger et Comp. und in der
Edel v. Kleinmayr'schen Buchhandlung in Laibach ist zu haben:

Ansicht der Gegend von Rosenbach, aufgenommen und lithographirt von Dorfmeister, 10 kr.

Ansicht von Dornbach bei Wien, lithographirt von Eduard Hartwig, 5 kr.

Mit einem symbolischen Bilde gezierte Impfungs-Zeugnisse, auf Velinpapier das Stück 10 kr., auf Postpapier das Stück 8 kr.

Lithographirte Reisepässe für die Bezirksobrigkeiten, das Buch 1 fl.

Die Jg. M. Edle v. Kleinmayr'sche Buchhandlung zeiget hiermit den P. T. Herren Pränumeranten auf Cappellari's Triumph des heil. Stuhls an, daß der zweite Band so eben angekommen ist, und dieselben ihn gegen Bezahlung eines kleinen Nachschusses von 30 kr., welche der Verleger wegen der Verstärkung von 28 auf 35 Bogen zu berechnen gezwungen ist, abzuholen belieben wollen.

In der

J. M. Edlen v. Kleinmayr's
Buchhandlung in Laibach, neuer Markt, Nr. 221, ist zu haben:

Hertwig, Dr., praktische Arzneimittellehre für Aerzte. gr. 8. Berlin, 1833. (878 Seiten) 6 fl. brosch.